

**Verordnung über
Landschaftsbestandteile im Landkreis Dachau
(Landschaftsbestandteil-Verordnung)**

vom 21. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-4), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt das Landratsamt Dachau folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Teile von Natur und Landschaft werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.
- (2) Mit der Unterschutzstellung wird der Erhalt dieser Teile von Natur und Landschaft für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und die Belebung des Landschaftsbildes bezweckt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, einen Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) ¹Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder dessen Gefährdung durch Ausbringen chemischer Mittel oder Vornehmen von Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen. ²Weiter fallen darunter auch jegliche Kennzeichnung (z. B. das Anbringen von Wegweisern, Verkehrszeichen, Reklametafeln oder andere Beschilderungen, Bemalungen oder Beschriftungen) und das Errichten von Anlagen und Lagern von Gegenständen.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 2 sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteiles dienen,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers, die einer akuten Gefahrenbeseitigung dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Dachau - Untere Naturschutzbehörde - sobald als möglich anzuzeigen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen unter Schutz gestellten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dachau über Landschaftsbestandteile des Landkreises Dachau, Nr. 40/324-2/3, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 8 vom 31.05.1977, außer Kraft.

Anlage

zur Verordnung über Landschaftsbestandteile im Landkreis Dachau vom 21. Dezember 2004 (die Landschaftsbestandteile sind nach Gemeinden geordnet)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art	Gemarkung, Fl.Nr.	Lagebeschreibung
Gemeinde Bergkirchen (Gemeindekennzahl: 174.113)			
01	Streuwiesenreste	Günding 1654 1655 1656	zwischen ca. 200 - 400 m nördlich der Kurfürstenstraße am Rand des Golfplatzes gelegene Streuwiesen mit Verbuschungen; davon ein flächiger Bestand mit insgesamt ca. 6.000 m ² an der Westgrenze der Grundstücke sowie östlich daran anschließend drei schmale Bestände von jeweils ca. 300 m Länge an der Südgrenze der Fl.Nr. 1655, an der gemeinsamen Grenze der Fl.Nrn. 1655 und 1656 und an der Nordgrenze von Fl.Nr. 1656 zwischen von Ost nach West verlaufenden, z. T. trocken gefallen und eingewachsenen Entwässerungsgräben (Objekt-Nr. X 7734-200.01 (Teilfläche) und 200.02 der Biotopkartierung Bayern)
02	Streuwiese mit Birkenbestand und Birkenwald	Günding 1606 1606/1	unmittelbar östlich der Münchner Straße (Kr DAH 12), südlich von Gröbenried (Objekt-Nr. X 7734-194 der Biotopkartierung Bayern)
03	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Oberbachern 1296	sog. „Loach“ nördlich von Oberbachern unmittelbar westlich eines Weges (Fl.Nr. 1297), ca. 70 - 300 m nördlich der Bahnlinie (Objekt-Nr. X 7734-11 der Biotopkartierung Bayern)
Stadt Dachau (Gemeindekennzahl: 174.115)			
01	Eichenbestand	Pellheim 803	entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Grundstückes am nördlichen Ortsrand von Assenhausen
02	7 Eichen	Pellheim 1058/2	an der Nord- und Ostseite des Grundstückes in der Ortsmitte von Pullhausen, westlich der Straße „Am Speckfeld“
03	Eichenreihe (5 Stück)	Pellheim 1058	ca. 250 m östlich der St 2047 bei Pullhausen, ca. 40 m nördlich des Weihers an der Grenze zu Fl.Nr. 1033
Gemeinde Erdweg (Gemeindekennzahl: 174.118)			
01	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Eisenhofen 419	beidseitig der Kreisstraße DAH 17 am östlichen Ortseingang von Eisenhofen (Objekt-Nr. X 7633-68 der Biotopkartierung Bayern)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art	Gemarkung, Fl.Nr.	Lagebeschreibung
Gemeinde Haimhausen (Gemeindekennzahl: 174.121)			
01	bachbegleitender Gehölzbestand mit Eichen, Erlen, Weiden	Amperpettenbach 1040	entlang des Biberbaches von der Brücke in Westerndorf bis zur Brücke in Oberndorf (Objekt-Nr. X 7635-16.01 und 16.02 der Biotopkartierung Bayern)
02	Laubwäldchen an der Erbbegräbnisstätte	Haimhausen 1093	um die Grabstätte Rockerl nördlich der Ortsverbindungsstraße von Ottershausen nach Inhausen (Objekt-Nr. X 7635-22 der Biotopkartierung Bayern)
Gemeinde Hebertshausen (Gemeindekennzahl: 174.122)			
01	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Hebertshausen 574/13	südlich der Bebauung „Am Höllberg“ und westlich der Gedenkstätte „Schießplatz“ (nördliche Teilfläche der Objekt-Nr. X 7734-34.01 der Biotopkartierung Bayern)
02	10 Eichen	Hebertshausen 583/6, 583/7, 583/8, 583/9, 583/10	an der Nordseite der Straße „Am Eichenberg“
03	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Unterweilbach 185/1	westlich der Gemeindeverbindungsstraße Reipertshofen-Röhrmoos zwischen ca. 250 bis 450 m nördlich des Ortsrandes von Reipertshofen (nördliche Teilfläche der Objekt-Nr. X 7634-47.01 der Biotopkartierung Bayern)
Gemeinde Karlsfeld (Gemeindekennzahl: 174.126)			
01	Eichinger Weiher mit Uferbewuchs	Karlsfeld 993 994 1014/7	Karlsfeld-West, nördlich der Siedlung an der Nikolaus-Lenau-Straße
Gemeinde Markt Indersdorf (Gemeindekennzahl: 174.131)			
01	2 Linden	Eichhofen 22/2	westlich des Anwesens Eichhofen Nr. 6 am westlichen Ortsrand vor Eichhofen
02	Eichenbestand	Ried 594 und 595	am südwestlichen Ortsrand von Ottmarshart an der gemeinsamen Grenze der beiden Grundstücke (Objekt-Nr. X 7634-74.02 der Biotopkartierung Bayern)
03	7 Eichen	Ried 72/1	ca. 540 m westlich der St 2050 südliche Ortseinfahrt Karpfhofen, an einem Feldweg im Bereich der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 72/2
04	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Markt Indersdorf 340, 341, 342, 345	ca. 70 m südlich der Straße Markt Indersdorf-Westerholzhausen bei Gittersbach (Objekt-Nr. X 7634-89.06 der Biotopkartierung Bayern)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art	Gemarkung, Fl.Nr.	Lagebeschreibung
05	Eichenreihe	Markt Indersdorf 332	ca. 60 m nördlich der Straße Markt Indersdorf-Westerholzhausen und ca. 50 m östlich von Gittersbach an einem Feldrain (östliche Teilfläche Objekt-Nr. X 7634-89.04 der Biotopkartierung Bayern)
Gemeinde Schwabhausen (Gemeindekennzahl: 174.143)			
01	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Kreuzholzhausen 495	ca. 300 m nordöstlich von Machtenstein im Bereich einer ehemaligen Mergelgrube
02	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Puchschlagen 188	am östlichen Ortsrand von Puchschlagen unmittelbar westlich des in südlicher Richtung verlaufenden Feldweges Fl.Nr. 725 (Objekt-Nr. X 7734-3 der Biotopkartierung Bayern)
03	Baumbestand mit Rotbuchen und Eichen	Oberroth 26	in der Nordwestecke des Anwesens am westlichen Ortsrand von Oberroth, östlich des von der Friedberger Straße abzweigenden Weges Fl.Nr. 96
Gemeinde Vierkirchen (Gemeindekennzahl: 174.150)			
01	Gehölzbestand mit dominanten Eichen	Vierkirchen 1850	ca. 150 m östlich von Jedenhofen unmittelbar östlich des Weges mit den Fl.Nrn. 1888/1, 1886, 1852 (südliche Teilfläche der Objekt-Nr. X 7634-21 der Biotopkartierung Bayern)

Dachau, 21. Dezember 2004

Landratsamt Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat